

Umsetzungsfragen



Zwar enthält die Schrems-II-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juli des vergangenen Jahres keineswegs Überraschendes, schließlich konkretisiert sie eher die Rechtsauffassung, die der EuGH bereits 2015 im „Safe-Harbor“-Urteil deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Das Urteil trifft jedoch die Achillesferse des europäischen Datenschutzrechts in einer globalisierten und zunehmend digitalisierten Wirtschaft, und es trifft die Unternehmen zu einem Zeitpunkt, an dem in wachsendem Umfang Verarbeitungen in die „Clouds“ vor allem amerikanischer Anbieter ausgelagert werden.

Im Grunde hat der EuGH mit seiner Entscheidung klargestellt, dass sich die Problematik des internationalen Datentransfers auf lange Sicht nur mit einem international vereinheitlichten Datenschutzrecht lösen lässt. Dieser grundsätzlichen Frage geht *Eichenhofer* in seinem Beitrag nach. Bis zu einer solchen Lösung gibt es zwar nach wie vor Möglichkeiten, die Datenverarbeitung in einem Drittland rechtskonform zu gestalten; *Straub* hat sie für dieses Heft im Gateway („Instrumente für Drittstaaten-Transfers“) zusammengefasst. Ob die jeweiligen Regelungen im Einzelfall den Prüfungen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden und vor Gerichten Stand halten, sei dahin gestellt; das wird sicher auch davon abhängen, wie konsequent die Aufsichtsbehörden hier Position beziehen. Sie würden damit zweifellos zahlreiche Anfeindungen auf sich ziehen, denn der Unmut der betroffenen Unternehmen würde sich vermutlich gegen die Überbringer der schlechten Nachricht richten.

Derweil werden Datenverarbeiter wie Datenschützer mit weiteren Umsetzungsfragen des europäisch harmonisierten Datenschutzrechts beschäftigt sein. Zu diesen zählt die Frage, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen imputierte Daten personenbezogen und damit informations- und beauskunftungspflichtig sind; ein Thema, dem *Kühling* in seinem Beitrag nachgeht. Auch die technisch-konzeptionelle Umsetzung der Datensouveränität (vulgo: informationellen Selbstbestimmung) im Umgang mit der elektronischen Patientenakte gehört dazu, untersucht in diesem Heft von *Birnstill*, *Bretthauer* und *Appenzeller*. Wie Unternehmen die Datenportabilität bei IoT-Produkten organisatorisch und technisch umsetzen hat *Barth* empirisch untersucht und stellt die Ergebnisse in ihrem Beitrag vor.

Einem aktuellen, bedeutenden „Aufreger“ widmet sich Golla: der derzeitigen Bußgeldpraxis der Datenschutz-Aufsichtsbehörden. „Volatil“ nennt er sie; vielen Unternehmen ist der Zusammenhang zwischen Verstoß und Höhe des Bußgelds im direkten Vergleich verschiedener Vorfälle zumindest in einigen Fällen schwer vermittelbar. Schließlich beleuchten *Kneuper* und *Jacobs* ein Thema, das in manchen Unternehmen unter dem „Radar“ des Datenschutzbeauftragten hindurchschlüpft: die Frage der Zulässigkeit des Testens von Software mit Daten aus dem produktiven Betrieb.

Die Beiträge zeigen, dass es noch zahlreiche offene Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung gibt. Und es ist zu befürchten, dass die zunehmende Digitalisierung dafür sorgen wird, dass das auch noch eine ganze Weile so bleibt. Hoffentlich wird dieser „Reifeprozess“ nicht zur argumentativen Munition für diejenigen, die den Schutz personenbezogener Daten in erster Linie als ein Hindernis für die schnelle Umsetzung ihrer Geschäftsideen verstehen.

Dirk Fox